

1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin vom 24.11.2022

Gemäß § 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl. I/22, Nr. 18 S. 6), des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24.05.2004 (GVBl. I/04, S. 197 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/42) und § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19 Nr. 36) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 24.11.22 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Grundsätze

- 1) Die Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin ist gemäß § 2 Absatz 1 BbgBKG Träger des Brandschutzes.
- 2) Die Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin unterhält nach § 3 Absatz 1 BbgBKG zur Erfüllung ihrer Aufgaben im örtlichen Brandschutz und in der örtlichen Hilfeleistung eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr. Einsätze in diesem Rahmen sind entgeltlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 2 Tätigwerden der Freiwilligen Feuerwehr

- 1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin wird in Erfüllung des § 2 Absatz 2 BbgBKG als Pflichtaufgabe nach Weisung und als Sonderordnungsbehörde tätig.
- 2) Ein Rechtsanspruch auf eine Tätigkeit der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin besteht nicht. Ob sie gewährt wird, entscheidet der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr im Einvernehmen mit dem Träger des Brandschutzes. Über die Anzahl der einzusetzenden Kräfte und Mittel entscheidet der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr bzw. der Stellvertreter nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Weisungsbefugnis der Vorgesetzten bleibt unberührt.
- 3) Die Ermittlung der Gebühren- bzw. Kostenhöhe für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin hat auf der Grundlage der Bestimmungen dieser Satzung zu erfolgen. Die Gebühren- bzw. Kostenerstattungssätze (Gebühren- und Kostentarife) sind Bestandteil dieser Satzung und in der Anlage aufgeführt.
- 4) Auf Grund gesetzlicher Bestimmungen gestellte Brandsicherheitswachen sind gebühren- bzw. kostenpflichtig, auch wenn eine Antragstellung nicht vorliegt. Die personelle Stärke sowie der Umfang einzusetzender Technik bestimmt der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr bzw. sein Stellvertreter.

§ 3 Gebühren- und Kostenersatz / Zahlungspflicht

- 1) Zum Ersatz der durch den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin entstandenen Gebühren- bzw. Kosten ist der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin gegenüber verpflichtet, wer
 1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat;
 2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder der in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
 3. als Transportunternehmern, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Stoffe im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist;
 4. als Veranstalter nach § 34 Absatz 2 BbgBKG oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist;
 5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist;
 6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde;
 7. Wider besserem Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsache die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert hat oder
 8. Eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.
- 2) Für den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben wird Kostenersatz von dem betreffenden Gewerbe- und Industriebetrieb in Höhe der Wiederbeschaffungskosten der bei der Brandbekämpfung verbrauchten Sonderlöschmittel verlangt.
- 3) Erfüllt der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte seine Verpflichtungen nach § 14 Absatz 1 des BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß, werden von ihm der Einsatz der Kosten der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin für die Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien verlangt, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient. Darüber hinaus wird der Ersatz der Kosten für Übungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin und anderer Aufgabenträger nach § 2 Absatz 1 BbgBKG die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben verlangt.
- 4) Für freiwillige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin werden Gebühren- bzw. Kostenersatz gemäß dieser Satzung erhoben.
- 5) Im Rahmen der überörtlichen Hilfe gemäß § 3 Absatz 3 und § 44 Absatz 2 BbgBKG werden die tatsächlich entstandenen Sach- und Personalkosten vom anfordernden Träger des Brandschutzes, in dessen Zuständigkeitsbereich die Hilfeleistung erfolgte, verlangt.
- 6) Bei Waldbrandeinsätzen über den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin hinaus ist ein Antrag gemäß § 44 Absatz 4 Punkt 2 BbgBKG Kostenersatz an den zuständigen Landkreis zu stellen.

- 7) Weist jemand nach, dass er die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr in rechtmäßiger Vertretung eines Dritten beantragt hat, so ist der „Dritte“ gebühren- bzw. kostenersatzpflichtig.
- 8) Mehrere Gebührenschuldner bzw. Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Berechnung der Gebühren und des Kostenersatzes

- 1) Die Höhe der Gebühren bzw. des Kostenersatzes setzt sich aus den tatsächlich entstandenen Personal- und Fahrzeugkosten sowie Sachaufwendungen zusammen. Die Höhe der zu erstattenden Gebühren- bzw. Kostensätze bestimmt sich nach der in der Anlage aufgezeigten Tarifsätze, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- 2) Grundlage für die Gebühren bzw. den Kostenersatz ist die Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte und Mittel der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin, die Dauer der Inanspruchnahme und die Art und Menge der verwandten Materialien.
- 3) Soweit Gebühren bzw. Kostenersatz nach der zeitlichen Inanspruchnahme berechnet wird, gilt als Einsatz- bzw. Nutzungsdauer die Zeit ab Alarmierung bis zum wieder Eintreffen im Gerätehaus, bei sonstigen Leistungen die tatsächliche Dauer, soweit keine Festkosten vereinbart wurden.
- 4) Wartezeiten, die die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin nicht zu vertreten hat, werden berechnet, auch wenn keine Leistungen in dieser Zeit erbracht wurden.
- 5) Der Einsatz der freiwilligen Feuerwehr wird minutenweise in Ansatz gebracht.
- 6) Für besondere Leistungen können Pauschalbeträge festgelegt werden.
- 7) In den Gebühren bzw. Kostentariifsätzen der Einsatzfahrzeuge sind auch die Gebühren bzw. Kosten für ständig mitgeführte Geräte und Ausrüstungen, mit Ausnahme von Verbrauchsmitteln, enthalten.
- 8) Für notwendig, gewordene längere Reinigungszeiten (Schlauchreinigung, Fahrzeugreinigung usw.) werden zusätzliche Kosten erhoben.
- 9) Die Sachkosten für Löschmittel wie Schaum- und Ölbindemittel usw. werden zusätzlich zu den Personal- und Fahrzeugkosten in voller Höhe verrechnet.
- 10) Sachkosten für nicht im Gebühren- bzw. Kostentarif aufgelistete Materialien sind bei deren Verwendung zum jeweiligen Tagespreis, Verpflegungskosten zum entstandenen Preis (per Nachweis) und jeweils zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages in Höhe von 10 v. H. zu erstatten.

§ 5 Besondere Aufwendungen

- 1) Zu den besonderen Aufwendungen zählen insbesondere
 1. die Entsorgung kontaminierter Ausrüstung und Verbrauchsmittel;
 2. die Wiederbeschaffung von unbrauchbar gewordenen Ausrüstungsgegenständen und
 3. Kosten für die Beauftragung Dritter (z. B. Entsorgungsunternehmen, Gebühren bzw. Kosten für überörtliche Hilfe durch andere Feuerwehren entsprechend § 44 Absatz 2 BbgBKG, die der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin in Rechnung gestellten Beträge) zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages in Höhe von 10 v. H.
- 2) Entstehen besondere Gebühren bzw. Kosten, die wegen ihrer Unüblichkeit nicht im Kostentarif enthalten sind, können diese zusätzlich erhoben werden.

§ 6 Fälligkeit der Zahlung

- 1) Der Gebühren- bzw. Kostenersatzanspruch entsteht mit der Beendigung der Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin.
- 2) Der Gebühren- bzw. Kostenersatz wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig.
- 3) Rückständige Geldbeträge werden gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes Brandenburg (VwVfGBbg) in der zurzeit gültigen Fassung beigetrieben.

§ 7 Stundung / Erlass

- 1) Die Stundung der Gebühren bzw. des Kostenersatzes richtet sich nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung.
- 2) In Fällen unbilliger Härte sowie nach Antragstellung durch den Gebühren- bzw. Kostenersatzpflichtigen kann in begründeten Einzelfällen auf die Gebühren bzw. den Kostenersatz ganz oder teilweise verzichtet werden.

§ 8 Haftung

- 1) Die Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin haftet dem Pflichtigen nur für solche Schäden, die bei der Ausführung eines entgeltpflichtigen Einsatzes der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.
- 2) Der Gebühren- bzw. Kostenersatzpflichtige haftet der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin für alle Personen- und Sachschäden, die er oder die von ihm abhängigen Personen an den Einrichtungen und dem Personal der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin schuldhaft verursachen.

§ 9 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

- 1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin vom 23.04.2020 außer Kraft.

Rüdersdorf bei Berlin, 05.12.2022



Sabine Löser
Bürgermeisterin

Anlage

Gebühren- und Kostenersatztarife zur 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin

Tarif-Nr.	Bezeichnung	Kosten pro Minute in €
1.	Vorhaltekosten Fahrzeuge und Personal Grundtarif	0,77
2.	Gebühren- und Kostenersatz für Personal je Eingesetztes Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade	0,30
3.	Stellung von Kraftfahrzeugen	
3.1.	Soweit bei der Stellung von Personal Kraftfahrzeuge benötigt werden, sind bei üblicher Besatzung die gleichen Gebühren nach Tarif-Nr. 4. zu berechnen.	
3.2.	Personal, auch zusätzliches Personal, wird nach Tarif-Nr. 2. berechnet.	
4.	Fahrzeuge	
4.1.	Rüstwagen / Vorausgerätewagen	4,36
4.2.	Tanklöschfahrzeug	4,76
4.3.	Löschfahrzeug	4,20
4.4.	Hilfslöschfahrzeug	2,70
4.5.	Teleskopmast / Drehleiter	5,67
4.6.	Mannschaftstransportfahrzeug	1,07
4.7.	Mehrzweckwagen / Gerätewagen-Nachschub	2,97
4.8.	Rettungsboot / Rettungsboothänger Hänger (z. B. Saris) und „Nachläufer“ wurden in den Fahrzeugkosten einkalkuliert.	3,25
5.	Verbrauchsmittel	
5.1.	Verbrauchsmittel, wie Sauerstoff, Einwegsperrern und andere zum einmaligen Gebrauch bestimmte Materialien, werden zum Selbstkostenpreis zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 v. H. berechnet.	
5.2.	Abtransport, Zwischenlagerung und Entsorgung von durchtränktem Ölbindemittel werden zum Selbstkostenpreis zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 v. H. berechnet.	
6.	Für Leistungen, die in diesem Gebühren- und Kostentarif nicht aufgeführt sind, gelten die Gebühren- und Kostentarife vergleichbarer Positionen dieser Anlage zur 1. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin vom 24.11.2022.	
7.	Die Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin kann für einzelne Leistungen Umsatzsteuer erheben, welche vom Leistungsempfänger zusätzlich geschuldet wird.	